

Bedarfsgerechter und steueroptimierter Bezug von Vorsorgeleistungen: Heute - und in Zukunft?

- Einleitung
- Teilkapitalbezüge
- Bildung und Bezug von Freizügigkeitsguthaben
- Aufschiebung der Altersleistungen – vorgesehene Neuregelung

Verfasser:

Max Ledergerber, Geschäftsführer/Mitinhhaber L&L Steuerberatung + Treuhand GmbH

www.ll-steuerberatung.ch

Einleitung

Aufschub der Altersleistungen bis zur definitiven Erwerbsaufgabe (Art. 13 Abs. 2 BVG)

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns bei Teilpensionierung (Art. 33a BVG)

Einkauf von Beitragslücken (Art. 79b Abs. 1 BVG)

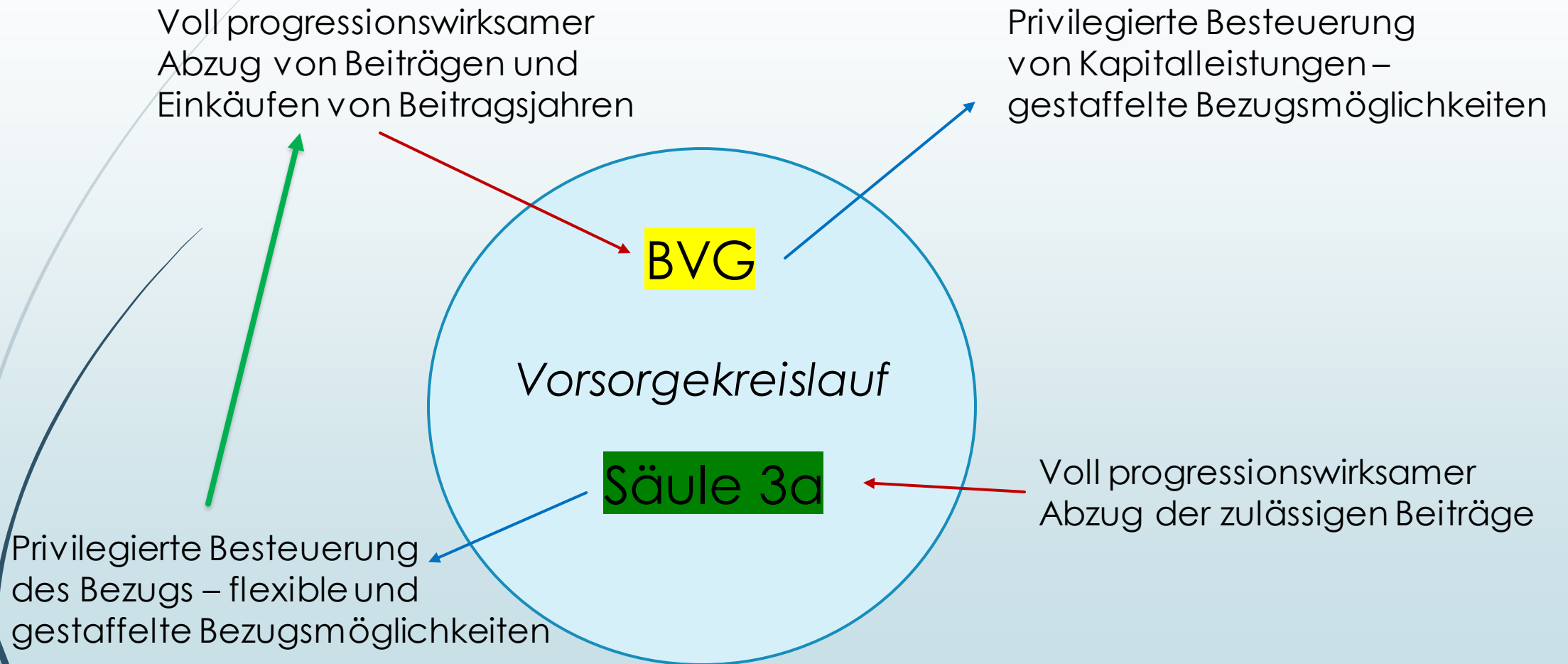
Flexibilisierung der Altersvorsorge

Weiterversicherung bei Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter (Art. 33b BVG)

Flexibler Bezug Säule 3a unabhängig von der Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Art. 3 Abs. 1 BVV3)

Vorbezug/Aufschub AHV-Altersrente (Art. 39 und 40 AHVG)

Erhebliche legale Steuerplanungsmöglichkeiten



Künftig Einschränkungen der Steuerplanungsmöglichkeiten?

Entwurf Bundesgesetz «Stabilisierung der AHV (AHV21)»

- Vernehmlassungsverfahren am 17.10.2018 abgeschlossen;
- Vorgesehene Änderungen im BVG:
 - Anzahl Teilkapitalbezüge bei stufenweiser Pensionierung;
 - Anzahl zulässige Teilpensionierungsschritte;
 - Fälligkeit von Freizügigkeitskonten.

Teilkapitalbezüge

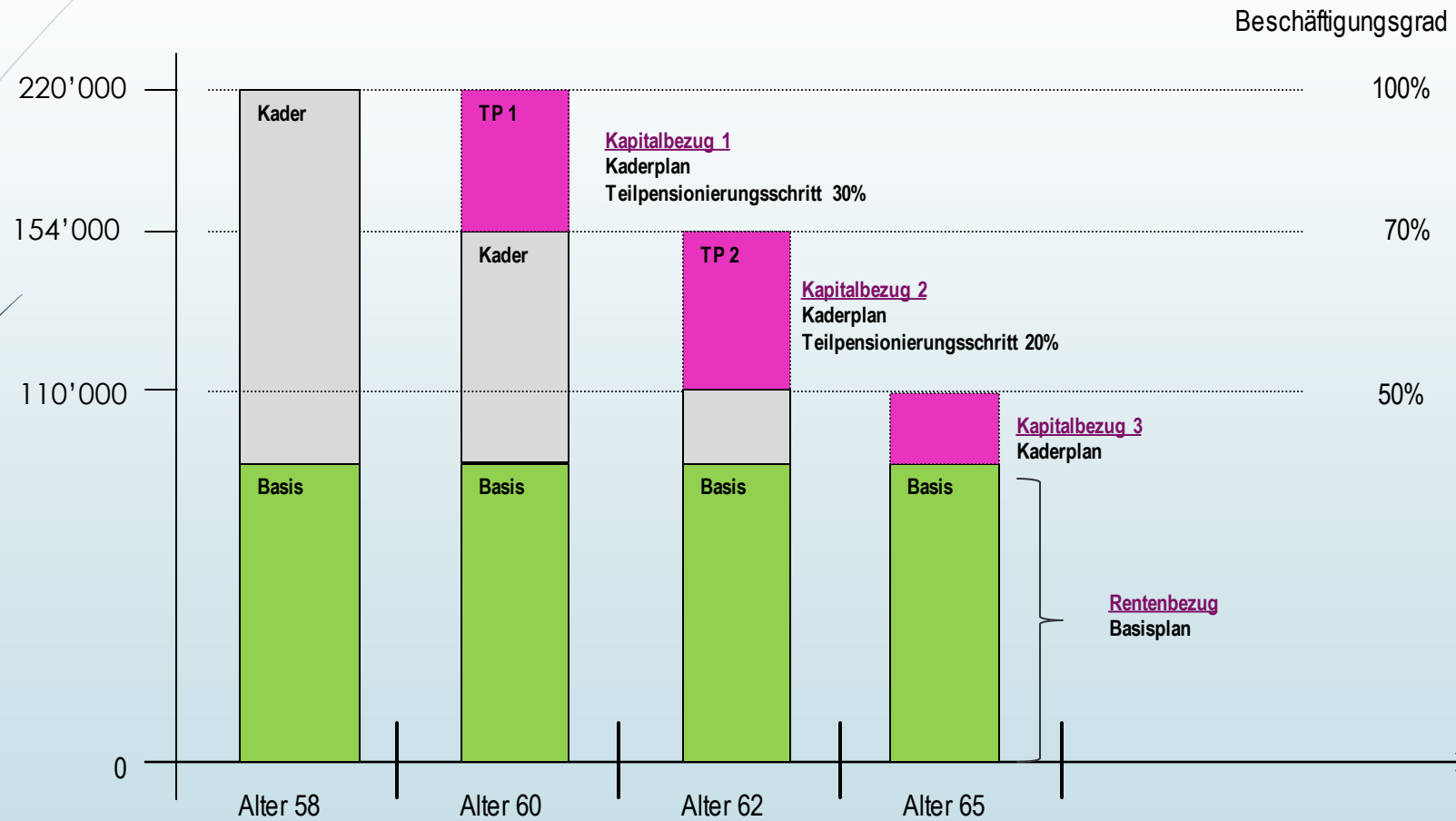
Sachverhalt 1

Frau A, Kadermitarbeiterin – Stufenweiser Rückzug aus dem Erwerbsleben in 3 Schritten

- Schritt 1 – Alter 60
Teilpensionierung um 30 % auf 70 % mit Teilkapitalbezug von 30 %;
- Schritt 2 – Alter 62
Teilpensionierung um 20 % auf 50 % mit Teilkapitalbezug von 20 %;
- Schritt 3 – Alter 65
Vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit mit Teilkapitalbezug und Rentenbezug für das restliche Kapital

Vorsorgerechtlich und steuerlich zulässig?

Sachverhalt 1- Grafische Darstellung



Stand heute – keine gesetzliche Regelung

- Keine vorsorgerechtlichen Bestimmungen über die Beschränkung der Anzahl Teilkapitalbezüge von Altersleistungen;
- Teilkapitalbezüge sind in der Praxis im Rahmen von Teilpensionierungsschritten vorsorge- und steuerrechtlich zulässig;
- Voraussetzungen für Teilpensionierungen und Anzahl Teilpensionierungsschritte müssen im Vorsorgereglement festgehalten sein.

Grundsätzliche Voraussetzungen





Aus steuerlicher Sicht müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (*Schweiz. Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und zur Selbstvorsorge, Cosmos Verlag; Anwendungsfall A.1.3.8*):

- Es muss eine massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades vorliegen;
- Der Lohn muss entsprechend reduziert werden;
- Der Bezug von Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen;
- Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im Reglement verankert sein.

Steuerpraxen in den Kantonen (1)

| Kanton | Praxis | Erläuterungen |
|---|---------|---|
|  | 30/30/2 | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestreduktion Beschäftigungsgrad 30% - Restbeschäftigungsgrad mindestens 30% - maximal 2 Teilkapitalbezüge |
|  | 20/R/3 | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestreduktion Beschäftigungsgrad 20% - Restbeschäftigungsgrad gemäss Reglement (R) - maximal 3 Teilkapitalbezüge |
|  | 20/30/3 | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestreduktion Beschäftigungsgrad 20% - Restbeschäftigungsgrad mindestens 30% - maximal 3 Teilkapitalbezüge |
|  | R/R/2 | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestreduktion und Restbeschäftigungsgrad gemäss Reglement (R) - maximal 2 Teilkapitalbezüge |

Steuerpraxen in den Kantonen (2)

| Kanton | Praxis | Erläuterungen |
|---|---------------|---|
|  | R/R/2 | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestreduktionen und Restbeschäftigung gemäss Reglement (R) - maximal 2 Teilkapitalbezüge |
|  | 30/30/2 | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestreduktion Beschäftigungsgrad 30% - Restbeschäftigungsgrad mindestens 30% - maximal 2 Teilkapitalbezüge |
|  | 20/R/3 | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestreduktion Beschäftigungsgrad 20% - Restbeschäftigungsgrad gemäss Reglement (R) - maximal 3 Teilkapitalbezüge |
|  | Analog Kanton | <ul style="list-style-type: none"> - Bund lehnt sich an die jeweilige kantonale Praxis an - maximal 3 Teilkapitalbezüge |

Praxis Schweiz. Steuerkonferenz – Was ist zu beachten?

Anwendungsfall A.1.3.8:

«Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen dienen, müssen aus steuerlicher Sicht als missbräuchlich betrachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind insgesamt zwei Kapitalbezüge noch unbedenklich.»

Schlussfolgerung

- 2 Teilkapitalbezüge sind steuerlich immer unbedenklich;
- 3 Teilkapitalbezüge werden in verschiedenen Kantonen akzeptiert
- Rücksprache mit der zuständigen Steuerbehörde kann sinnvoll sein;
- Mehr als 3 Teilkapitalbezüge werden i.d.R. steuerlich nicht akzeptiert.

AHV21– vorgesehene Regelung

Gesetzesentwurf

Art. 13a BVG

¹ Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr Schritte zulassen.

² Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.

AHV-Reform 2021 – vorgesehene Regelung (1)

Erläuterungen des Bundesrats zu Art. 13a BVG

«... Diese Höchstvorschrift ist von grundlegender Bedeutung, da mit dem Aufsplitten der Altersleistung in mehrere Kapitalbezüge die Steuerprogression erheblich gebrochen werden kann. Sie darf auch nicht umgangen werden, indem der Lohn aus einem Arbeitsverhältnis in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert wird und diese insgesamt mehr Teilschritte zulassen...» S. 82

- ➔ Konsolidierte Betrachtung pro Arbeitsverhältnis
- ➔ Einige Kantone haben in der Vernehmlassung angeregt, dass maximal 2 Kapitalbezüge zulässig sein sollten.

Bildung und Bezug von Freizügigkeitskonten

Sachverhalt 2 (1)

Herr B, verheiratet, Teamleiter, Jahreslohn CHF 120'000;

- Berufliche Vorsorge:
 - BVG-Obligatorium bei Sammeleinrichtung A;
 - Kaderplan (Überobligatorium) bei Sammeleinrichtung B;
 - In beiden Reglementen: Frühestmögliches Rücktrittsalter 58, stufenweise Pensionierung, Aufschiebung Altersleistung bis def. Erwerbsaufgabe, Weiterversicherungsmöglichkeit bei Weiterführung Erwerbstätigkeit nach Alter 65.
- Familiäre Situation:
 - Ehefrau ist 5 Jahre jünger und in Teilpensum erwerbstätig;
 - Ehefrau wird Altersleistung BVG als Rente beziehen.

Sachverhalt 2 (2)

Gestaltung des Altersrücktritts in 3 Phasen

Phase 1

- Alter 60: Abgabe der Teamleitung, Reduktion Pensum auf 80 %, neuer Lohn CHF 82'000;
- Austritt aus dem Kaderplan, da Lohn neu < CHF 85'320

Gestaltungswunsch Phase 1

- Überweisung Guthaben Kaderplan auf Freizügigkeitskonto (50 %) und Freizügigkeitspolice (50 %).

Sachverhalt 2 (3)

Gestaltung des Altersrücktritts in 3 Phasen

Phase 2

- Alter 65: Reduktion Pensum auf 50 %, neuer Lohn CHF 52'000;

Gestaltungswunsch Phase 2

- Weiterführung der Versicherung (Art. 33b BVG) auf dem neuen Lohn von CHF 52'000;
- Aufschieben des weiteren Guthabens im BVG-Obligatorium bis zur definitiven Erwerbsaufgabe (Art. 13 Abs. 2 BVG).

Sachverhalt 2 (4)

Gestaltung des Altersrücktritts in 3 Phasen

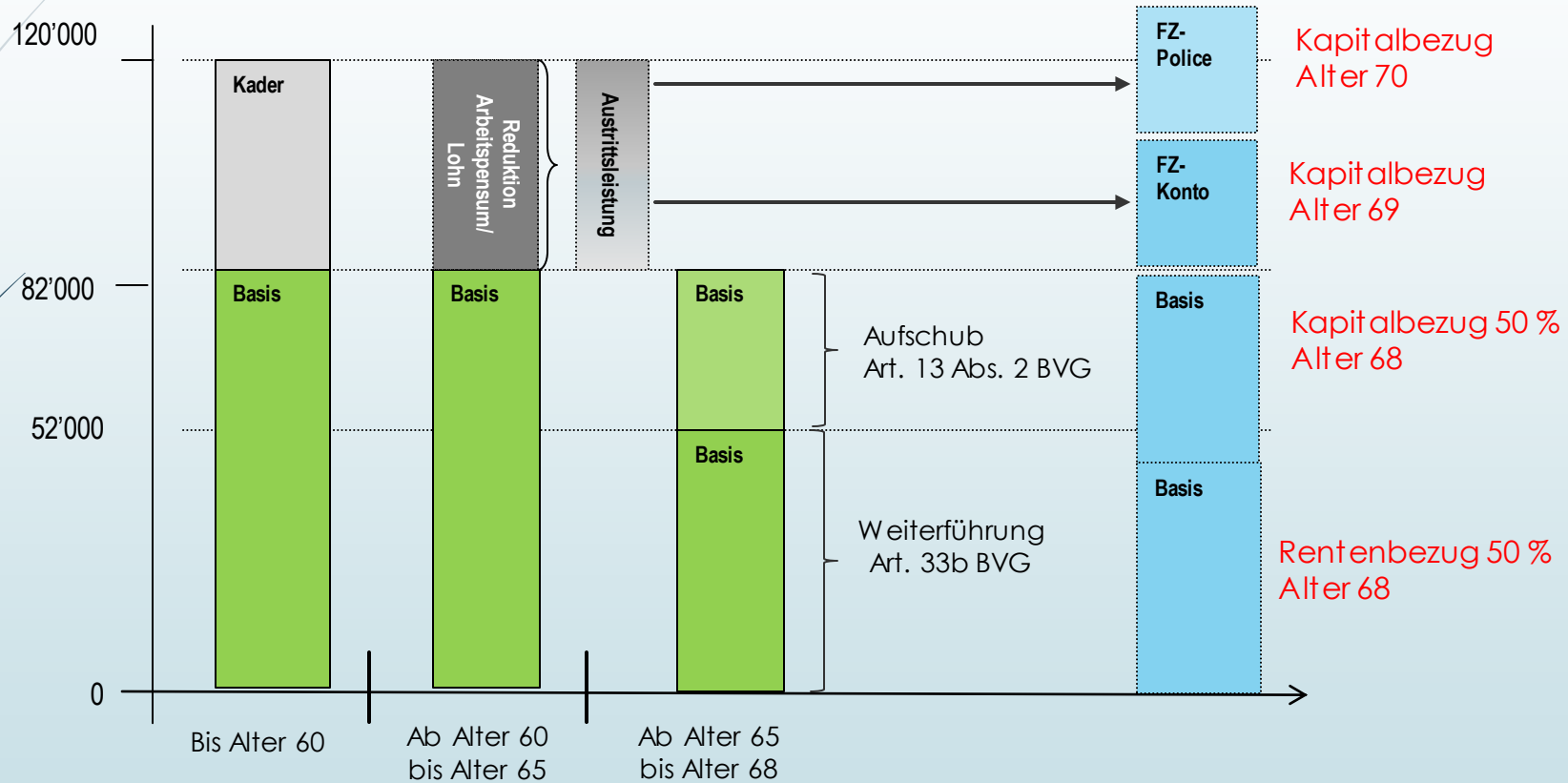
Phase 3

- Alter 68: definitive Erwerbsaufgabe;

Gestaltungswunsch Phase 3

- Alter 68: 50 % Rente und 50 % Kapital aus BVG-Obligatorium;
- Alter 69: Bezug des Freizügigkeitskontos;
- Alter 70: Bezug der Freizügigkeitspolice.

Sachverhalt 2 – Grafische Darstellung



Sachverhalt 2 - Ziel

Bedarfsgerechte Planung des Bezugs der Altersleistungen:

- Bezug der Altersleistungen erst im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe;
- Altersleistung nur soweit in Rentenform, als zusammen mit der AHV und der BVG-Rente der Ehefrau für den laufenden Lebensaufwand benötigt;

Steuerliche Vorteile:

- Möglichst spät einsetzende Vermögenssteuer;
- Splittung wegen der Steuerprogression.

Vorsorgerechtlich und steuerlich realisierbar?

Sachverhalt 2 – Gesetzliche Grundlage

Art. 13 BVG

¹Anspruch auf Altersleistungen haben:

- a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können davon abweichend, vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht... (*Aufschubsmöglichkeit*)

Geltende Rechtsprechung zum Bezug von Freizügigkeitsleistungen

- Altersleistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen können in einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem 59./60. und dem 69./70. Altersjahr bezogen werden; es besteht keine Verknüpfung mit dem Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe (Urteil VRK SG vom 10.1.2007 in: StE 10/2007 B 26.13 Nr. 21);
- Die Überweisung auf eine Freizügigkeitseinrichtung ist auch dann zulässig, wenn nach der Erwerbsaufgabe nach dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nur eine untergeordnete Erwerbstätigkeit weitergeführt wird (Urteil Kantonsgericht LU vom 21.3.2016).

Vorbehalt vorsorgerechtskonforme Bildung von Freizügigkeitsleistungen

- Wird die Erwerbstätigkeit in einem Zeitpunkt definitiv aufgegeben, in welchem ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen besteht (z.B. vorzeitige Pensionierung), müssen die Altersleistungen ausgerichtet werden. Eine Überweisung auf 1 bzw. 2 Freizügigkeitseinrichtungen ist nicht mehr zulässig;
- Die Überweisung auf eine Freizügigkeitseinrichtung ist dann zulässig, wenn der Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rentenalter erfolgt und die Erwerbstätigkeit weitergeführt oder die Person als arbeitslos gemeldet wird (Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG).

Folgen von vorsorgerechtswidriger Bildung von Freizügigkeitsleistungen

- Es erfolgt eine Besteuerung auf den Zeitpunkt des regulären Eintritts der Fälligkeit;
- Das Freizügigkeitsguthaben wird fortan als freies Vermögen der Einkommens- und Vermögensbesteuerung unterstellt.

Sachverhalt 2 – Steuerliche Würdigung



- Im Alter 60 scheidet der Versicherte aus der VE Kader aus, ohne die Erwerbstätigkeit aufzugeben;
- Anspruch auf die Überweisungen des Kapitals auf maximal 2 Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 12 Abs. 1 FZV);
- Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen dürfen frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden (Art. 16 Abs. 1 FZV);
- Es darf ein gestaffelter Bezug in beliebigem Zeitpunkt erfolgen;
- Der Bezug von Freizügigkeitskonten gilt grundsätzlich nicht als Teilkapitalbezug anlässlich einer Teilpensionierung;

Die Gestaltung ist nach geltendem Recht zulässig und aus steuerlicher Sicht zu akzeptieren.

Aufschub von Altersleistungen – vorgesehene Neuregelung

AHV21– vorgesehene Regelung

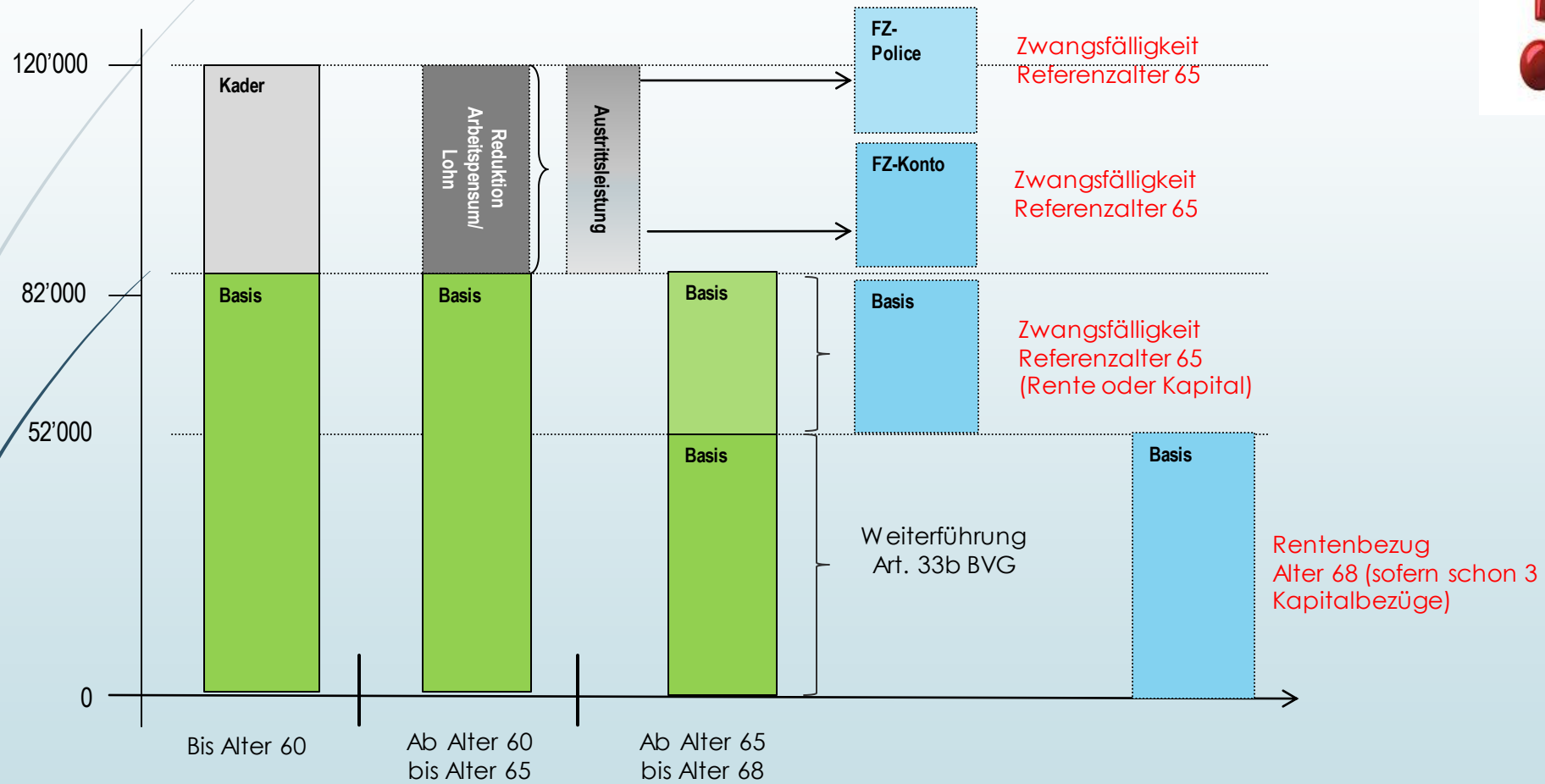
Gesetzesentwurf

Art. 13c BVG

¹ Die nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters aufgeschobene Altersleistung darf die aufgrund des weiterhin erzielten Lohns maximale reglementarische Altersleistung nicht übersteigen.

² Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass sie für die Berechnung der maximal aufschiebbaren Altersleistung auf den Beschäftigungsgrad abstellt.

Sachverhalt 2 – Folgen nach AHV21



AHV21 – Folgen anhand eines Beispiels

Zahlenbeispiel:

| | |
|--|---|
| Vorhandenes Altersguthaben im Alter 65 (Referenzalter) - BVG-Guthaben und Guthaben im Kaderplan | CHF 1'000'000 |
| Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Reglement auf Basis des weiterhin erzielten Lohnes im Alter 65 (Referenzalter) | CHF 520'000 |
| Zwangsfälligkeit Altersleistung bei Erreichen des Referenzalters 65 (Überschuss aus Überfinanzierung) | CHF 480'000 (Rente oder Kapital) |

AHV21 – Auswirkungen

Bedarfsgerechter Bezug der Altersleistungen?

Weiteraufbau der Vorsorge nach dem Referenzalter ist nicht mehr möglich, indem:

- Kapitalerträge nicht mehr steuerbefreit geüfnet werden können (Wegfall PK-Verzinsung);
- Der Umwandlungssatz und somit die Altersrente nicht erhöht werden kann.

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor oder im Zeitpunkt des Referenzalters werden Freizügigkeitsleistungen immer fällig; ein weiterer Aufschub ist nicht mehr möglich (analog Säule 3a).

AHV21 – Würdigung

Primär steuerlich motiviert:

- Vor ihrer Fälligkeit sind die Ansprüche aus Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 84 BVG).
- Kein fiskalisches Interesse an grosszügigen Aufschubsmöglichkeiten!

Widerspricht der Flexibilisierung bei der AHV:

- AHV-Aufschub mit entsprechender Rentenverbesserung unabhängig der Erwerbstätigkeit bis zum Alter 70 möglich.

Widerspricht der Lösung bei der Säule 3a:

- Bei Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus kann der Bezug des Altersguthabens aufgeschoben werden (keine Zwangsfälligkeit).

Ausblick

- Die freie Wahl des Auszahlungszeitpunktes von Altersleistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen nach dem AHV-Alter wird aus steuerlicher Sicht nicht befürwortet;
- **Begründung der Steuerbehörden:**
 - Sowohl in der aktiven 2. Säule als auch in der Säule 3a ist ein Hinausschieben der Fälligkeit über das ordentliche AHV-Alter von der Weiterführung der Erwerbstätigkeit abhängig;
 - Es bestehen keine sachlichen Gründe für eine abweichende Regelung bei Freizügigkeitspolicen oder –Konten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Steueroptimierungsmöglichkeit nach Annahme der AHV21 entfällt (war bereits in der verworfenen Rentenreform 2020 enthalten).

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?

Kontakt

Max Ledergerber

L&L Steuerberatung + Treuhand GmbH

Langenhardstrasse 106

8486 Rikon

www.ll-steuerberatung.ch

m.ledergerber@ll-steuerberatung.ch